



Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen zum Spieljahr 2024/2025

1. Allgemeines.....	2
2. Anmeldeverfahren	2
3. Spielerlaubnis / Spielberechtigung.....	4
3a. Wettbewerbsgrundsätze	5
4. Abstieg aus der Regionalliga	7
5. Aufstieg aus den Landesverbänden.....	7
6. Aufstieg in die Junioren-Bundesligen.....	7
7. Spielplätze, Bespielbarkeit.....	8
8. Spielpläne.....	9
9. Spielbetrieb	9
10. Spielberichte.....	10
11. Spielbekleidung	11
12. Auswechselspieler.....	12
13. Schiedsrichter.....	12
14. Feldverweise und Verwarnungen (gelbe Karten)	13
15. Persönliche Strafen gegen Offizielle auf den Trainer-/Auswechselbänken.....	14
16. Meldung von Spielergebnissen.....	14
17. Anschriftenverzeichnis.....	14
18. Geldstrafen – Hinweise der Geschäftsstelle und Sportgerichte.....	15
19. Schlussbemerkung	15

1. Allgemeines

1.1.

Im Bereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) gibt es folgende Junioren-Regionalligen:

- die A-Junioren-Regionalliga-Nord (AJRN), beginnend mit 14 Vereinen,
- die B-Junioren-Regionalliga-Nord (BJRN), beginnend mit 14 Vereinen und
- die C-Junioren-Regionalliga-Nord (CJRN) mit 14 Vereinen

der vier Landesverbände des NFV.

1.2.

Verantwortlich für die Junioren-Regionalligen ist der NFV. Zuständig für die Abwicklung des Spielbetriebes sind der Jugendausschuss des NFV und der diesen angehörenden Spielleitern.

1.3.

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln, den Satzungen des DFB und des NFV in Verbindung mit ihren Spiel- und Jugendordnungen, den DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, der Regelung über die Freigabe von Junioren für Frauen- und Herrenmannschaften sowie den nachstehenden Bestimmungen.

Zu beachten sind die behördlichen und gesetzlichen Anordnungen zur Durchführung der Spiele in den vier beteiligten Bundesländern.

1.4.

Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I der DFB-Jugendordnung) gelten für die CJRN entsprechend.

2. Anmeldeverfahren

2.1.

Pro Mannschaft ist nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle des NFV eine einheitliche Meldegebühr von 125 € zu entrichten.

Jeder Junioren-Regionalligaverein muss einen Unterbau von mindestens nachstehenden Mannschaften nachweisen:

- in der AJRN: je eine B- und C-Juniorenmannschaft,
- in der BJRN: je eine C- und D-Juniorenmannschaft,
- in der CJRN: eine D-Juniorenmannschaft,

die jeweils zumindest am leistungsbezogenen Spielbetrieb ihres Landesverbandes teilnehmen. Die Teilhabe an Juniorenspielgemeinschaften erfüllt die vorgenannte Bedingung nicht.

Der Trainer einer A- und B-Junioren Regionalligamannschaft muss eine **gültige B+ Lizenz*** oder höher vorweisen können. Der Trainer einer C-Junioren Regionalligamannschaft muss eine **gültige B-Lizenz*** oder höher vorweisen können.

Für die Aufsteiger in die Junioren-Regionalligen gilt auf Antrag folgende Übergangsfrist von 12 Monaten:

- Der Trainer eines Aufsteigers in die A- und B-Junioren Regionalligamannschaft muss mindestens eine gültige B-Lizenz* vorweisen können. Ein Aufstieg der Mannschaft zum Winter in die DFB-Nachwuchsliga ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Der Trainer einer C-Junioren Regionalligamannschaft muss mindestens eine gültige C-Lizenz* vorweisen können.

Endet die Tätigkeit des gemeldeten Trainers vor Ende des Spieljahres, kann übergangsweise für höchstens drei Monate ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.

Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Jugendausschuss.

(* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung)

Der Trainer und die Gültigkeit der Trainerlizenz sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens nachzuweisen (siehe Ziffer 2.2.) und bis zum 31. Juli in die DFBnet-Spielberechtigungsliste einzutragen.

Bei einem Trainerwechsel während der Saison ist dieser unverzüglich in die DFBnet-Spielberechtigungsliste einzutragen und der Spielleiter ist zu informieren.

Der NFV-Jugendausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

2.2.

Interessierte Vereine, die schon in der jeweiligen Junioren Regionalliga spielen sowie mögliche Absteiger aus den Junioren Bundesligen, melden ihre Teilnahme für die Saison 2025/2026 bis **zum 30. April 2025** und reichen folgende Unterlagen ein:

Schriftliche Einreichung an die Geschäftsstelle des Norddeutschen FV über das E-Postfach:

- a. einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- b. der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- c. der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Regionalliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- d. Nachweis der Gemeinnützigkeit zwecks möglicher Zahlungen zur Förderung des Juniorenfußballs

Elektronische Einsendung über MS Forms:

- e. dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz nach Punkt 2.1.,
- f. die Meldung der vom zuständigen Landesverband zugelassenen Haupt- und Ausweichplätze einschließlich der Bestätigung, die Spiele auf den angegebenen Sportanlagen austragen zu dürfen,
- g. der Verpflichtung über den sportlichen Unterbau (tatsächliche Teilnahme am Verbandsspielbetrieb eines jeweiligen Spieljahres gemäß Punkt 2.1.),
- h. Benennung zwei neutraler Verbandspersonen (volljähriger geprüfter, anerkannter Schiedsrichter eines anderen Vereins, neutraler Vorsitzender/Mitglied eines Jugendausschusses) zur Feststellung der Unbespielbarkeit der gemeldeten Spielstätten

2.3.

Der Jugendausschuss des NFV überprüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich und auf Vollständigkeit. Eine Information über unvollständige oder fehlende Meldungen erfolgt durch den Jugendausschuss an die betroffenen Vereine bis zum 10. Mai 2025.

Die vollständige Einreichung bzw. Einsendung der unter 2.2. genannten Unterlagen muss bis zum 20. Mai 2025 (Ausschlussfrist) erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

2.4.

Die Abgabe unvollständiger bzw. – in der Zeit vom 1. bis 20. Mai 2025 – nicht termingerechter Meldungen kann gemäß Anhang 5 der NFV-Spielordnung mit einem Ordnungsgeld von bis zu 500,- Euro belegt werden.

3. Spielerlaubnis / Spielberechtigung

3.1.

Ein Spieler darf am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihm nach den Vorschriften seines Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, wobei Vereine und Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen im Sinne dieser Vorschrift als Einheit gelten. (§ 21 Ziffer 1 NFV-Spielordnung)

3.2

Die Spielerlaubnis ist gemäß § 21 Ziffer 2 NFV-Spielordnung durch den digitalen Spielerpass oder die DFBnet-Spielberechtigungsliste nachzuweisen.

Die Identität des Spielers wird dabei über ein in der DFBnet-Datenbank gespeichertes Lichtbild (Brustbild) nachgewiesen (Online-Überprüfung oder ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Fotos). Der Verein ist verpflichtet ein Lichtbild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Lichtbild zu verfügen. Ein hochgeladenes Lichtbild ist spätestens nach drei Jahren seit dem letzten Hochladen durch ein aktuelles Lichtbild zu ersetzen.

Ohne Lichtbild in der DFBnet-Datenbank besteht für den Spieler keine Spielberechtigung.

3.3

Ein fehlendes Lichtbild wird gemäß Anhang 5 der NFV-Spielordnung mit einem Ordnungsgeld von 50,- Euro belegt.

3.4

Spielberechtigt sind:

- für die AJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **2006** und jünger,
- für die BJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **2008** und jünger,
- für die CJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **2010** und jünger,

Alle Spieler müssen in der Passdatei des Landesverbands (Eingang des Passantrags ist nicht ausreichend) und auf der Spielberechtigungsliste im Spielbericht online geführt werden. Es gilt das Wechselrecht des Abschnitts IV der DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I der DFB-Jugendordnung)

3.5.

Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Junioren-Regionalligen zum Einsatz bringen, die nicht spielberechtigt sind.

3.6. Festspielen

3.6.1.

Stammspieler einer Junioren-Bundesligamannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins in den Junioren-Regionalligen, in der sie Stammspieler sind, nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundesligamannschaft um jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Bundesligamannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.6.2.

Ein Spieler verliert seine Stammspielereigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundesligamannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der Junioren-Bundesligamannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligamannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt ist, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.6.3.

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt

3.6.4.

Hat eine Mannschaft der Junioren-Bundesligamannschaft die Meisterschaftsspiele des Spieljahres abgeschlossen, spielen die Mannschaften in den anderen Junioren-Regionalligen aber noch, ist für dieses Spieljahr das Spielen in diesen Mannschaften nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits am drittletzten Spieltag spielberechtigt gewesen ist.

3.6.5.

Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt.

Einsätze eines C-Junioren-Spielers in einer B-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung bei den C-Junioren unberührt.

3.6.6.

Eine Sperrstrafe ist zu verbüßen.

3.6.7.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Spielberechtigung in Mannschaften auf Landesebene. Hier gelten die Bestimmungen der jeweils zuständigen Landesverbände.

Für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs kann für die CJRN eine Spielberechtigung für das laufende Spieljahr beantragt werden. Dem Antrag an den Jugendausschuss des NFV ist eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters der B-Juniorin und eine ärztliche Bescheinigung, nach der gegen den Einsatz in einer C-Junioren-Regionalligamannschaft keine Bedenken bestehen, beizufügen. Der zuständige Landesverband erhält eine Durchschrift der Genehmigung.

3a. Wettbewerbsgrundsätze

3a.1.

Der Spielbetrieb der A-, B- und C-Junioren Regionalligen wird in einer Staffel je Altersklasse durchgeführt.

Die Meisterschaftsspiele der A- und B-Junioren werden als Rundenspiele in einer Doppelrunde, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, nach folgenden Maßgaben ausgetragen:

- a) Mannschaften, die gemäß Ziffer 6 nach Abschluss der Hinrunde bzw. zu dem vom DFB festgesetzten Zeitpunkt in die DFB-Nachwuchsliga aufsteigen, nehmen am weiteren Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga nicht mehr teil.

- b) Die gegen diese Mannschaften erzielten Spielergebnisse bleiben für alle Mannschaften in der Spieljahreswertung.
- c) Verwarnungen, Gelb/Rote Karten und Rote Karten gegen Spieler, Trainer oder Funktionsträger aus Spielen gegen diese Mannschaften bleiben in Bezug auf ihre Rechtsfolgen erhalten.

Die Meisterschaftsspiele der C-Junioren werden als Rundenspiele in einer Doppelrunde ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Ferner gelten die Bestimmungen des § 5 der Spielordnung.

3a.2

Zur Durchführung des Spielbetriebes ist ein Verzicht oder Verlust des Heimrechts, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung, in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder wegen anhaltender Unbespielbarkeit der Spielstätte möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch der Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele auf anderen als den gemeldeten Sportplätzen angesetzt werden. Von den im Zulassungs-/Bewerbungs-/Meldeverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit dem zuständigen NFV- Ausschuss abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit der spielleitenden Stelle für die Auswahl. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3a.3

Kann das Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 5 Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

4. Abstieg aus der Regionalliga

Die A- und B-Junioren-Regionalligen beginnen das Spieljahr mit der in Ziffer 1.1 genannten Staffelfstärke von 14 Mannschaften. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften wird am Spieljahresende unter Beachtung der Absteiger aus der DFB-Nachwuchsliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga gemäß folgender Tabelle reguliert:

Zahl der JRL-Mannschaften am Spieljahresende	12				13				14			
	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
+ Absteiger aus der Nachwuchsliga in die JRN	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
- Absteiger der JRN in die Landesverbände	2	3	4	5	3	4	5	6	4	5	6	7
+ Aufsteiger der Landesverbände zur JRN	4											
Zahl der JRL-Mannschaften zum Spieljahresbeginn	14											

Aus der C-Junioren Regionalliga steigen am Spieljahresende die vier Letztplatzierten in die jeweils zuständigen Landesklassen ab.

Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der jeweiligen Junioren-Regionalliga qualifiziert haben, aber vor Beginn des Spieljahres (01.07.) auf ihre Teilnahme verzichten oder keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

5. Aufstieg aus den Landesverbänden

Jeder Landesverband des NFV meldet dem NFV zum **20. Mai 2025 (Ausschlussfrist)** die Aufstiegs-kandidaten mit den vollständigen Anmeldeunterlagen aus Punkt 2.

Pro Landesverband steigt jeweils eine Mannschaft in die AJRN, BJRN und CJRN auf. Sollte ein Landesverband keinen Aufsteiger melden, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus Punkt 4 entsprechend. Gleiches gilt, wenn ein vom Landesverband gemeldeter Aufsteiger nicht für den Spielbetrieb der JRN zugelassen wird und kein Ersatzvertreter gemeldet wurde.

Ein Aufstieg kann nur erfolgen, wenn im jeweiligen Landesverband bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

6. Aufstieg in die DFB-Nachwuchsliga

Die Teilnahme an der DFB-Nachwuchsliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.

Die zwei erstplatzierten Mannschaften der A- und B-Junioren Regionalliga sind berechtigt, nach Abschluss der Hinrunde bzw. zu dem vom DFB bestimmten Zeitpunkt direkt in die DFB-Nachwuchsliga aufzusteigen. Sollten Mannschaften zu diesem Zeitpunkt eine ungleiche Anzahl von gewerteten Meisterschaftsspielen aufweisen, so werden die Aufsteiger anhand der Quotientenregelung ermittelt. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten.

Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung für die DFB-Nachwuchsliga, verzichtet auf sein Aufstiegsrecht oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gemäß § 19 Nr. 3c der DFB-Jugendordnung auf die drittplatzierte Mannschaft über, soweit der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Aufstiegsberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten der Tabelle. Viert- und Fünftplatzierte können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Aufsteiger nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere Mannschaften von Leistungszentren befinden. Dahinter platzierte Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

7. Spielplätze, Bespielbarkeit

7.1.

Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz oder Kunstrasenplatz stattfinden. Wird als Spielstätte ein Naturrasenplatz gemeldet, so ist als Ausweichspielstätte ein Kunstrasenplatz oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt, zu melden.

Die Art des Regel- und Ausweichspielfeldes sind vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung dem Spielleiter zwecks Veröffentlichung mitzuteilen. Die Vereine haben sich auf die mögliche Austragung bzw. kurzfristige Verlegung eines Spiels auf einen Kunstrasen- oder Rasenplatz immer einzustellen.

7.2.

Wird der Naturrasenplatz vom öffentlich-rechtlichen oder vereinseigenen Eigentümer aus wetterbedingten oder anderen Gründen gesperrt, ist ein Ausweichplatz zu nutzen. Dabei sind bestehende Vorrangigkeitsregelungen zu beachten.

7.3.

Das Betreten des Platzes (Kunstrasen) einschränkende Vorschriften des Eigentümers zum Betreten des Platzes sind rechtzeitig vor dem Spieltag bekannt zu geben und zu beachten.

7.4.

Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet die von den Vereinen gemeldete und von den Landesverbänden bestätigte neutrale Verbandsperson oder zuständige Vertreter der öffentlichen Verwaltung.

Die Entscheidung ist schriftlich aktenkundig zu machen und dem Spielleiter binnen 5 Tagen zuzuleiten. Erfolgt die Feststellung der Unbespielbarkeit durch die Platzkommission, kann der Jugendausschuss ein Formular vorgeben. Danach entscheidet der Spielleiter über eine Neuansetzung oder Wertung des Spiels. Eine Nichtvorlage kann eine Wertung des Spiels nach sich ziehen.

Die Regelungen der Spielordnung § 10 bleiben unberührt.

Der Spielausfall ist umgehend in das DFBnet einzugeben.

Erfolgt die Feststellung der Unbespielbarkeit weniger als 24 Stunden vor Anpfiff, so hat der Heimverein zusätzlich zum Eintrag im DFBnet sofort

- den Gastverein
- den Spielleiter (Mail) und
- den Schiedsrichter (oder wenn nicht bekannt den Schiedsrichteransetzer)

über den Spielausfall zu informieren.

Andernfalls werden Ordnungsgelder gemäß Spielordnung des NFV (unterlassene Meldung von Spielergebnissen, verspätete Einsendung des Protokolls über den Ausfall) verhängt.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich über den Spielausfall im „DFBnet“ zu informieren.

8. Spielpläne

8.1.

Die Aufstellung der Spielpläne und die Ansetzung der Spiele erfolgen gemäß § 7 der NFV-Spielordnung.

8.2.

Meisterschaftsspiele können an Wochentagen und Feiertagen angesetzt werden, ausgenommen sind nur der Neujahrstag, die Weihnachtsfeiertage und der Karfreitag. Flutlichtspiele sind zulässig. Die Teilnahme an Oster- oder Pfingstturnieren ist bis zum 01.02. schriftlich beim Spielleiter anzumelden.

8.3.

Der jeweils letzte Spieltag der AJRN, BJRN und der CJRN ist grundsätzlich geschlossen durchzuführen. Ausnahmen davon gelten nur für Mannschaften und Spielpaarungen, die keinerlei Einfluss mehr auf Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsentscheidungen sowie sonstige Teilnahmerechtigungen zu weiterführenden Wettbewerben ausüben können. Noch erforderliche Nachholspiele sind möglichst vor dem vorletzten, äußerstenfalls aber vor dem letzten Spieltag auszutragen.

8.4.

Ausgefallene oder abgebrochene Spiele sollten auf den nächsten nach dem Rahmenterminplan dafür vorgesehenen Spieltag unter Berücksichtigung von übergeordneten Maßnahmen und der Anreisewege der reisenden Mannschaften neu angesetzt werden.

8.5.

Erfolgt die Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes erst nach oder kurz vor Beginn der Anreise der Gastmannschaft, so entscheidet der Jugendausschuss nach billigem Ermessen, ob und ggf. in welcher Höhe dem Gastverein die nachgewiesenen und unvermeidbaren Kosten der Anreise erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe von 1,50 € /km abzüglich der 50 km Eigenanteil bzw. die Buskosten bis zu diesem Betrag. Bei auswärtiger Übernachtung (nur für Entfernungen über 250 km) kann eine Kostenpauschale von 360 € (je 20,00 € für 18 Spieler/Betreuer) bei entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Diese Regelung gilt nicht für Mannschaften der Bundesligavereine. Die dafür vom NFV verauslagten Beträge werden in der folgenden Spielserie von den Zahlungen zur Förderung des Juniorenspielbetriebs einbehalten.

9. Spielbetrieb

9.1.

Eine Verlegung kann in Ausnahmesituationen nach Absprache der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit dem Spielleiter nur genehmigt werden, wenn ein Ersatztermin verbindlich vereinbart wird und die Spieldurchführung grundsätzlich vor der eigentlichen Ansetzung gewährleistet ist. Entsprechende Anträge mit der Zustimmung des jeweiligen Spielgegners sind bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin ausschließlich über die elektronische Spielverlegung im DFBnet beim Spielleiter einzureichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei dem ursprünglichen Spieltermin.

Reagiert der gegnerische Verein nicht binnen 14 Tagen auf einen im DFBnet gestellten Verlegungsantrag, kann der Spielleiter dies als Zustimmung werten und das Spiel verlegen.

Für jede Verlegung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben. Spielverlegungen nach obiger Frist können in Ausnahmefällen wie oben beschrieben bis sieben Tage vor dem Spieltermin durchgeführt werden. Dann wird eine Verwaltungsgebühr von 75,- € fällig.

9.2.

Anträge auf uhrzeitliche Verlegung ausschließlich über die elektronische Spielverlegung im DFBnet (dazu gehören auch Verlegungen von Samstag auf Sonntag und umgekehrt) werden nur im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Vereine genehmigt. Die Anträge sind mit der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Spielgegners spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin schriftlich beim Spielleiter einzureichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei der ursprünglichen Anstoßzeit.

Die letzten drei Sätze in Ziffer 9.1. gelten entsprechend.

9.3.

Werden Juniorenspieler zu im Rahmenterminkalender hinterlegte Auswahlmaßnahmen oder Lehrgängen der Landesverbände bzw. des DFB einberufen, kann nur dann die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles verlangt werden, wenn mehr als ein Spieler des gleichen Jahrgangs gleichzeitig oder ein Torhüter abzustellen sind.

Bei Mannschaften von Leistungszentren können nur Spiele des jeweiligen Jahrgangs (beispielsweise Absetzung eines Spiels der U15 bei der Abstellung zu einer U15-Maßnahme), bei Mannschaften von Amateurvereinen können nur Spiele der jeweiligen Altersklasse (beispielsweise Absetzung eines Spiels der C-Junioren bei der Abstellung zu einer U15-Maßnahme) abgesetzt werden. In allen anderen Fällen erfolgen keine Spielabsetzungen in den Junioren-Regionalligen.

9.4.

Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt sie zu einem Pflichtspiel dreimal nicht an, kann sie vom Spielbetrieb gestrichen werden. Derartige Mannschaften gelten zudem als erste Absteiger im laufenden Spieljahr. § 6 der Spielordnung gilt entsprechend,

9.5.

Muss die Streichung einer Mannschaft verfügt werden, so beantragt der NFV-Jugendausschuss beim Sportgericht die Verhängung einer Geldstrafe für den Verein (§7 (1a) NFV Rechts- und Verfahrensordnung)

Nach Abschluss der Spielserie bis zum 30.06. kann eine qualifizierte Mannschaft laut § 6 Ziffer 11 Spielordnung des NFV auf seine weitere Zugehörigkeit zu einer Juniorenregionalliga kostenfrei verzichten.

9.6.

Der Platzverein stellt dem Gastverein jeweils 15 Freikarten (ohne Spieler) zur Verfügung. Weitergehende behördliche Anordnungen über eine geringere Zahl der Zuschauer haben Vorrang.

10. Spielberichte

10.1.

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Junioren Regionalligen kommt der internetbasierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

10.2. Elektronischer Spielbericht

Es wird der elektronische Spielbericht des DFBnet (**SpielBericht Online**) eingesetzt.

10.3.

Bei unzureichender Eingabe für die Anwendung des SBO kann ein Ordnungsgeld pro Spiel von 50,00 € verhängt werden.

10.4.

Kann der SBO nicht eingesetzt werden, sind die Spielberichtsformulare des NFV oder eines Landesverbands zu verwenden, die leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) auszufüllen sind. Bei den Unterschriften des Platz- bzw. Gastvereins ist der Name des Unterschreibenden in Blockschrift oder mit Schreibmaschine hinzuzufügen. Der Schiedsrichter füllt nach Spielende den SBO anhand des Papierspielberichtes aus. Der unterschriebene Papierspielbericht verbleibt bis zur Eingabe im DFBnet beim Schiedsrichter.

11. Spielbekleidung

11.1

Die Spielkleidung beider Mannschaften werden über die DFBnet-Anwendung „Trikotabgleich“ festgelegt.

Vor dem ersten Spieltag einer Saison sind die verfügbaren Trikotsätze über den entsprechenden Menüpunkt im DFBnet hochzuladen. Kennungen der für den „Trikotabgleich“ zuständigen Personen können von der NFV-Geschäftsstelle berechtigt werden.

Heimverein

Der Mannschaftenverantwortliche des Heimvereins erhält dabei sieben Tage vor einem zukünftigen Spiel eine automatische E-Mail aus dem DFBnet. In der um die Eingabe der Ausrüstung gebeten wird. Ab diesem Zeitpunkt kann der Mannschaftenverantwortliche des Heimvereins die Ausrüstung zum nächsten Spiel bearbeiten. Die Freigabe der Ausrüstung durch den Heimverein hat grundsätzlich bis sechs Tage vor dem Spiel zu erfolgen.

Gastverein

Unmittelbar nachdem der Heimverein seine Ausrüstung für das kommende Spiel freigegeben hat, wird der Mannschaftenverantwortliche des Gastvereins per E-Mail benachrichtigt und kann ab diesem Zeitpunkt die Ausrüstung des Heimvereins sehen und seine eigene Ausrüstung bearbeiten. Die Freigabe der Ausrüstung durch den Gastverein hat grundsätzlich bis fünf Tage vor dem Spiel zu erfolgen.

Schiedsrichter

Unmittelbar nach der Freigabe des Gastvereins erhält der Schiedsrichter eine automatische E-Mail aus dem DFBnet. Er kann dann die Spielkleidung genehmigen oder einen Korrekturwunsch an den Gastverein senden. Die Genehmigung durch den Schiedsrichter hat grundsätzlich bis drei Tage vor dem Spiel zu erfolgen.

Nicht gemachte Eingaben der Vereine können gemäß Anhang 5 der NFV-Spielordnung mit einem Ordnungsgeld von bis zu 50,- Euro belegt werden.

11.2

In den Spielen der Junioren-Regionalligen haben die Spieler Rückennummern in der üblichen Form zu tragen. Bei fester Nummernvergabe sind diese Nummern zu verwenden, die jedoch mit dem Spielbericht übereinstimmen müssen.

12. Auswechselfpieler

12.1

Bei Spielen der A-, B- und C-Junioren dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Weitergehende behördliche Anordnungen über eine geringere Zahl der Spieler haben Vorrang und sind zu beachten.

Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden.

12.2

Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung möglich und kann nicht rückgängig gemacht werden.

12.3

Ein des Feldes verwiesener Spieler kann nicht ausgewechselt werden.

12.4

Alle für einen Spielerwechsel vorgesehenen Spieler sind vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Ziffer 12.2. letzter Satz gilt entsprechend.

13. Schiedsrichter

13.1

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Heimverein verpflichtet, für einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, erfolgt eine Einigung durch Los. Steht weder ein anerkannter, neutraler noch ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so müssen sich beide Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die einem Landesverband angehört. Die Einigung ist im Spielbericht zu vermerken.

13.2

Dem Schiedsrichter ist die Spielerlaubnis der Spieler zwingend vor dem Spiel nachzuweisen.

13.3

Für die Kosten der Schiedsrichter wird in den Junioren-Regionalligen ein Schiedsrichterpool gebildet. Die Kosten werden den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Spesen und Fahrtkosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gemäß § 5 der NFV-Schiedsrichterordnung erfolgt durch die NFV-Geschäftsstelle.

14. Feldverweise und Verwarnungen (gelbe Karten)

14.1

In den Spielen der Junioren-Regionalligen ist die Ahndung von Vergehen durch Feldverweis auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.

14.2

Wird ein Spieler in einem Spiel der Junioren Regionalliga durch gleichzeitiges Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Spiel der Junioren Regionalliga gesperrt. Die Sperre für einen solchen Feldverweis entfällt mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres. Gegen eine durch Gelb/Rote Karte verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Rechtsorgan des jeweiligen Regionalverbands nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Verein.

14.3

Bei Feldverweisen mit der Roten Karte gelten § 20 der NFV Rechts- und Verfahrensordnung und §15 der NFV Spielordnung.

14.4

Feldverweise mit Roter Karte werden vom Sportgericht des NFV vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter behandelt.

14.5

Verwarnungen

14.5.1

Ein Spieler einer Junioren-Regionalliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A-, B- oder C-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung (gelbe Karte) verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Relegationsspiele zur Bundesliga der A- oder B-Junioren sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen (gelbe Karten), so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

14.5.2

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte), gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

14.5.3

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

15. Persönliche Strafen gegen Offizielle auf den Trainer-/Auswechselbänken

Ein Offizieller einer Junioren-Regionalliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A-, B- oder C-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, erhält für das Pflichtspiel dieser Spielklasse ein Innenraumverbot (Sperr), das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung (gelbe Karte) verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die gelb/rote Karte gegen Offizielle wird als Matchstrafe betrachtet und führt zudem zu einem Innenraumverbot (Sperr) für das nächste Spiel der jeweiligen Junioren Regionalliga. Gegen eine durch Gelb/Rote Karte verwirkte Sperr ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Verein.

Rote Karten ziehen eine automatische Sperr für das nächste Spiel und ein Sportgerichtsverfahren nach sich. Das zuständige Sportgericht entscheidet über weitere Sanktionen.

Geht wegen weiterer Verfehlungen ein Sonderbericht vom Schiedsrichter ein, wird ein Verfahren beim Sportgericht eingeleitet.

16. Meldung von Spielergebnissen

Die Ergebniseingabe erfolgt grundsätzlich über den SBO durch den Schiedsrichter innerhalb einer Stunde. Die Verpflichtung des Heimvereins die Spielergebnisse unverzüglich – spätestens eine Stunde nach Spielschluss ausgehend von der im DFBnet angesetzten Anstoßzeit – in das DFBnet einzugeben, bleibt bestehen. Anderenfalls werden Ordnungsgelder gemäß Spielordnung des NFV (unterlassene Meldung von Spielergebnissen) erhoben.

17. Anschriftenverzeichnis

17.1.

Den Vereinen steht ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb ausschließlich zur internen Nutzung zur Verfügung. Diese Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.

17.2.

Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist ausschließlich das E-Postfach System des DFB maßgebend.

17.3.

Etwaige Änderungen sind unverzüglich dem Spielleiter zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach interner Veröffentlichung durch den Spielleiter.

18. Geldstrafen – Hinweise der Geschäftsstelle und Sportgerichte

Im Urteilsverfahren oder durch Beschluss verhängte bzw. festgesetzte Geldstrafen z.B. nach Maßgabe §§ 6-8 RuVO sowie Ordnungsgeldstrafen z.B. gem. §25 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 RuVO und die Kosten des jeweiligen Verfahrens nach § 30 RuVO sind nach Zugang der Entscheidung stets unaufgefordert binnen 14 Tagen an den Norddeutschen Fußball- Verband e.V. zu überweisen auf das Konto bei der Sparkasse Bremen IBAN DE12 2905 0101 0001 1985 48 unter Bezeichnung des Aktenzeichens des betroffenen Verfahrens zum Beispiel SG 17 / 13-14.

Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte werden außer der Verhängung einer etwaigen Geldstrafe und der Entscheidung über die Verfahrenskosten die vorstehenden Zahlungshinweise nicht enthalten. Die fristgerechte Zahlungsabwicklung obliegt den zahlungspflichtigen Vereinen.

19. Schlussbemerkung

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit einer Strafe belegt. Diese bestimmt sich nach § 6 der NFV- Rechts- und Verfahrensordnung mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Jugendliche unzulässig sind.

Bremen, 15.04.2024

Anhang I

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Regionalverbände führen als zweithöchste Spielklasse die A-Junioren-Regionalliga – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen – und die B-Junioren-Regionalliga – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen – als Einrichtung der Regionalverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für die Junioren-Regionalligen gelten die Bestimmungen der Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Die Regionalverbände legen die Spieltage der Junioren-Regionalligen fest. Vertragliche Verpflichtungen der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB und seiner Regionalverbände sowie der Rahmenterminkalender der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB sind zu berücksichtigen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Spielplätze

Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz oder Hartplatz genutzt werden.

2. Trainer-Lizenz

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von B+-Trainern trainiert werden.*

3. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

III. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den Junioren-Regionalligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b der DFB-Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen.

* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

IV. Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in den Junioren-Regionalligen gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung vorgesehenen Entschädigungen.

Die Spielberechtigung für die Junioren-Regionalligen gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren in der Junioren-Regionalliga spielen, zu einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren nicht in der Junioren-Bundesliga oder in den Junioren-Regionalligen spielen, gelten bei Amateuren die §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen

1. Die Spiele der Junioren-Regionalligen sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
3. Bei Spielen der A-Junioren-Regionalligen und der B-Junioren-Regionalligen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

VI. Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Das Recht, über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen von Spielen der Regionalliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regionalverbände. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die Regionalverbände abgetreten.

VII. Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten sowie die Festlegung der Honorare ist Aufgabe der Regionalverbände.

VIII. Rechtsprechung

1. Das Sportgerichtswesen fällt in die Zuständigkeit der Regionalverbände.
2. Die Regionalverbände sollen die statuarischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei behaupteter Verletzung der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen in letzter Instanz das DFB-Bundesgericht angerufen werden kann.

IX. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von diesen Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des zuständigen Regionalverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

X. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sind am 30. Juli 2021 in dieser Fassung in Kraft getreten.